



Antrag auf Kautionsversicherung für kleine und mittlere Unternehmen (KTV-KMU)

Es betreut Sie:



Agentur-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
Postfach 90 04 16 · 60444 Frankfurt am Main · Telefon 069 7115-0 · Telefax 069 7115-3381 · www.zurich.de
Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main, BLZ 500 700 10, Kto.-Nr. 093 778 902
IBAN: DE11 5007 0010 0093 7789 02, BIC: DEUTDEFFXXX
Verwaltungsratsvorsitzender: Dr. Axel Lehmann
Hauptbevollmächtigter der Niederlassung: Ralph Brand
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (Registernr. HRB 88353), Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main
Rechtsform der Gesellschaft (Zurich Insurance plc): public company limited by shares (Aktiengesellschaft nach irischem Recht)
Hauptsitz: Dublin (Irland)
Companies Registry Office (entspricht dem deutschen Registergericht) Registernummer 13460
UStID-Nr. DE815195011, Vers.St-Nr. 9116 807 02022
Vertretung der Gesellschaft: Patrick Manley (Chief Executive Officer)

Antrag auf

Abschluss einer Kautionsversicherung

Änderung der Kautionsversicherung Nr. _____



ZURICH[®]

Wir beantragen mit Wirkung ab 01 | | | | | | | | | | (Beginn-Datum) einen Avalrahmen gemäß Variante _____.
Es kann nur eine der drei möglichen Varianten gewählt werden.

Antragsteller/Versicherungsnehmer

Firma		Rechtsform	HR-Nr.
Straße		Gründung	
PLZ, Ort		Geschäftsgegenstand	
USt-IdNr.		Steuer-Nr.	
Ansprechpartner		Position des Ansprechpartners	
Telefon*	Fax*	E-Mail-Adresse*	
Gesellschafter	Anteile am EK (Tsd. EUR)	Vertretungsberechtigte	

* Freiwillige Angaben, die uns bei der Bearbeitung weiterhelfen.

Angaben über die Geschäftsentwicklung (Tsd. EUR)

	Vorjahr	Planzahlen zum Ende des laufenden Jahres
Gesamtleistung		
Jahresergebnis vor Steuern		
Investitionen		
Derzeitiger Auftragsbestand (Tsd. EUR)		

Auftraggeber

Privater Sektor (in %)	Öffentlicher Sektor (in %)	Gewerblicher Sektor (in %)

Mitarbeiter

Anzahl	davon Kaufm.

Liquide Mittel (Tsd. EUR) (aktueller Stand) _____

Kreditlinien Institut	Höhe (Tsd. EUR)	davon kurzfristig (Tsd. EUR)	Ausnutzung (Tsd. EUR)

Sicherheiten:

<input type="checkbox"/> persönliche Rückbürgschaften	<input type="checkbox"/> Forderungsabtretung	<input type="checkbox"/> Grundschulden
<input type="checkbox"/> liquide Sicherheiten	<input type="checkbox"/> Sicherungsübereignung	<input type="checkbox"/> andere: _____

Avallinien Institut	Höhe (Tsd. EUR)	Ausnutzung (Tsd. EUR)

Sicherheiten:

<input type="checkbox"/> persönliche Rückbürgschaften	<input type="checkbox"/> Forderungsabtretung	<input type="checkbox"/> Grundschulden
<input type="checkbox"/> liquide Sicherheiten	<input type="checkbox"/> Sicherungsübereignung	<input type="checkbox"/> andere: _____

Warenkreditversicherung? ja, bei: _____ nein

Bestand/Bestehen für verbundene Unternehmen/Unternehmensgruppen bereits eine oder mehrere Kautionsversicherung(en) bei Zurich Insurance plc NfD?
 nein ja, für welche? _____

Bestand/Besteht für andere Unternehmen der Gesellschafter/Geschäftsführer oder Inhaber bereits eine Kautionsversicherung bei Zurich Insurance plc NfD?
 nein ja, bei welchem/welchen Unternehmen? _____

1 KTV-KMU Variante 1: Avale für Mängelgewährleistung

Mängelgewährleistungsavale (inklusive ein 25% Anteil für Vertragserfüllungsavale)

	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR
<input type="checkbox"/> 500.000	4.500	75.000	40.000
<input type="checkbox"/> 600.000	5.500	90.000	48.000
<input type="checkbox"/> 700.000	6.500	105.000	56.000
<input type="checkbox"/> 800.000	7.500	120.000	64.000
<input type="checkbox"/> 900.000	8.500	135.000	72.000
<input type="checkbox"/> 1.000.000	9.500	150.000	80.000
<input type="checkbox"/> 1.250.000	12.000	187.500	100.000
<input type="checkbox"/> 1.500.000	14.500	225.000	120.000
<input type="checkbox"/> 2.000.000	18.500	300.000	160.000
<input type="checkbox"/> 2.500.000	22.500	375.000	200.000

2 KTV-KMU Variante 2: Avale für Mängelgewährleistung und Vertragserfüllung 75%

Mängelgewährleistungsavale und Vertragserfüllungsavale mit einem Anteil an Vertragserfüllungsavale in Höhe von max. 75% des Gesamtrahmens

	Jahresprämie in EUR	max. Einzelabschnitt in EUR	Sicherheiten in EUR
<input type="checkbox"/> 500.000	4.500	100.000	75.000
<input type="checkbox"/> 600.000	5.500	120.000	90.000
<input type="checkbox"/> 700.000	6.500	140.000	105.000
<input type="checkbox"/> 800.000	7.500	160.000	120.000
<input type="checkbox"/> 900.000	8.500	180.000	135.000
<input type="checkbox"/> 1.000.000	9.500	200.000	150.000
<input type="checkbox"/> 1.250.000	12.000	250.000	187.500
<input type="checkbox"/> 1.500.000	14.500	300.000	225.000
<input type="checkbox"/> 2.000.000	18.500	400.000	300.000
<input type="checkbox"/> 2.500.000	22.500	500.000	375.000

3 KTV-KMU Variante 3: Avale für Mängelgewährleistung und Vorauszahlung 75% – NUR FÜR DEN MASCHINEN- UND ANLAGENBAU –

Mängelgewährleistungsavale und Vorauszahlungsavale mit einem Anteil an Vorauszahlungsavale in Höhe von max. 75% des Gesamtrahmens

	Jahresprämie in EUR	max. Einzel- abschnitt in EUR	Basis-Besicherung in EUR*	Sicherheiten gesamt in EUR*
<input type="checkbox"/> 500.000	7.500	150.000	50.000	150.000
<input type="checkbox"/> 600.000	9.000	180.000	60.000	180.000
<input type="checkbox"/> 700.000	10.500	210.000	70.000	210.000
<input type="checkbox"/> 800.000	12.000	240.000	80.000	240.000
<input type="checkbox"/> 900.000	13.500	270.000	90.000	270.000
<input type="checkbox"/> 1.000.000	15.000	300.000	100.000	300.000
<input type="checkbox"/> 1.250.000	18.000	350.000	125.000	375.000
<input type="checkbox"/> 1.500.000	22.500	400.000	150.000	450.000
<input type="checkbox"/> 2.000.000	30.000	500.000	200.000	600.000
<input type="checkbox"/> 2.500.000	37.500	500.000	250.000	750.000

* Innerhalb der Variante 3 besteht die Möglichkeit, die Sicherheiten in Teiltranchen wie nachfolgend beschrieben, zu hinterlegen (Nur bei **Festgeldabtretung** möglich).

Vor Abruf der ersten Avale muss die Basisbesicherung in voller Höhe erbracht worden sein. Mit der Hinterlegung der Basisbesicherung ist der Anteil der Mängelgewährleistungsavale für den jeweils gewünschten Avalrahmen innerhalb der Variante 3 abgedeckt. Für jeden beantragten Vorauszahlungsaval müssen zusätzlich 30% der Avalsumme als Besicherung mit der Beantragung erbracht werden, bis die volle Besicherung erreicht ist. Teilfreigaben nach Rückgabe der Avalurkunden finden nicht statt.

Wird zu Beginn bereits die volle Sicherheit erbracht, kann dies auch durch eine **Bankbürgschaft** erfolgen.

Nach positiver Kreditzusage erfolgt die erstmalige Berechnung der Jahresprämie zum angegebenen Beginn-Datum.

Die **Sicherheitenstellung** (siehe § 3 AVB KTV-KMU) erfolgt durch:

- Bankbürgschaft
 Abtretung von Festgeld

Wir beantragen die **Ablösung bereits bestehender Avale** bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 50% des oben beantragten Avallimits. Die Ablösung wird vor Beantragung weiterer Einzelavale erfolgen. Bei abgelösten Avalen beträgt die Ausfertigungsgebühr einmalig EUR 25,- pro Urkunde.

Übernimmt die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland innerhalb des Avalrahmens überwiegend fremdsprachliche Avaltexte, ist die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland berechtigt, einen Aufschlag von 25% auf die Jahresprämie zu erheben.

Avale, Mietavale für werkvertraglich vereinbarte Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren Laufzeit, Finanz- und Rekulativierungsavale werden nicht übernommen.

Die Jahresprämie und anfallenden Gebühren sind bis auf Widerruf von folgendem Konto einzuziehen:

Zahlweise (siehe § 7 Nr. 4 a AVB KTV-KMU: SEPA-Lastschriftmandat)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000023244

Ich/Wir ermächtige(n) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unsere(m) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unsere(m) Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger auf mein/unsere(m) Konto gezogene Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem/unsere(m) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

BIC

Bezeichnung des kontoführenden Geldinstitutes, Ort

Name des Kontoinhabers, falls nicht Antragsteller

Rechtsgültige Unterschrift und Stempel des Kontoinhabers, falls nicht Antragsteller

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich/Wir willige(n) ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich/Wir willige(n) ferner ein, dass die **Versicherer/Unternehmen der Zurich Gruppe Deutschland** meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich/uns zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner/unsere(r) Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar, willige(n) ich/wir weiter ein, dass der/die Vermittler meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich/wir bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte(n), das mir/uns – auf Wunsch sofort – überlassen wird.

Schlussfolgerungen und Unterschriften

Grundlage des Versicherungsverhältnisses ist deutsches Recht und die entsprechenden, auf der Rückseite aufgeführten Allgemeinen Bedingungen für die Kautionsversicherung KMU (AVB KTV-KMU) sowie die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Antragsteller ist einen Monat an diesen Antrag gebunden.

Hiermit ermächtige(n) wir die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland, Bankauskünfte über unser Unternehmen einzuholen. Auf Wunsch werden wir der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland zur Prüfung des Antrages eine schriftliche Auskunft unserer Hausbank vorlegen.

Hiermit versichern wir, dass derzeit von unseren Kreditinstituten keine Kreditlinie gekündigt ist, Pfändungen, Wechselproteste sowie Scheck- und Lastschriftrückgaben nicht erfolgt sind und Antrag auf eidesstattliche Versicherung nicht gestellt ist.

Ich als Antragsteller habe eine Kopie des Antrages und bestätige, dass sämtliche Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Vermittlers

Stempel und Unterschrift des Antragstellers/Versicherungsnehmers

Bitte beachten Sie, dass wir nach Erhalt des rechtsverbindlich unterzeichneten Antrages auf Kautionsversicherung-KMU und nach positiver Bonitätsprüfung **kein Angebot** sondern eine Kreditzusage herauslegen. Der Vertrag erlangt somit seine volle Gültigkeit.

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

Postfach 90 04 16 · 60444 Frankfurt am Main · Telefon 069 7115-0 · Telefax 069 7115-3381 · www.zurich.de

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main, BLZ 500 700 10, Kto.-Nr. 093 778 902

IBAN: DE11 5007 0010 0093 7789 02, BIC: DEUTDEFFXXX

Verwaltungsratsvorsitzender: Dr. Axel Lehmann

Hauptbevollmächtigter der Niederlassung: Ralph Brand

Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (Registernr. HRB 88353), Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main

Rechtsform der Gesellschaft (Zurich Insurance plc): public company limited by shares (Aktiengesellschaft nach irischem Recht)

Hauptsitz: Dublin (Irland)

Companies Registry Office (entspricht dem deutschen Registergericht) Registernummer 13460

UStID-Nr.: DE815195011, **Vers.St-Nr.:** 9116 807 02022

Vertretung der Gesellschaft: Patrick Manley (Chief Executive Officer)

Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung-KMU (AVB KTV-KMU)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer auf Antrag einen Bürgschaftskredit mit einem vereinbarten Bürgschaftsrahmen zwischen EUR 500.000,- und EUR 2.500.000,- gemäß dem im Antrag genannten Bürgschaftsrahmen zur Verfügung und übernimmt in seinem Auftrag Bürgschaften sowie Garantien und sonstige Haftungserklärungen innerhalb des vereinbarten Bürgschaftsrahmens. Für den Maschinen- und Anlagenbau gelten teilweise abweichende Bedingungen (§ 9).

§ 2 Voraussetzungen für die Einräumung eines Bürgschaftsrahmens

1. Die Bonitätsprüfung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer führt zu einem positiven Ergebnis unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Bonität wird mit einer positiven Selbstauskunft des Versicherungsnehmers und einer positiven Bankauskunft sowie einer positiven Büroauskunft des Vereins Creditreform (Bonitätsindex kleiner als 300) nachgewiesen. Den für den Versicherungsnehmer zuständigen Verein Creditreform wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Anfrage mitteilen. Der Versicherer führt einmal jährlich eine Folgeprüfung der Bonität des Versicherungsnehmers durch. Zur Einholung von Bankauskünften benötigt der Versicherer die Hauptbankverbindung des Versicherungsnehmers.

b) Ab einem Bürgschaftsrahmen von EUR 750.000,- ist zusätzlich der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Erläuterungen der Jahresabschlusspositionen) des letzten Geschäftsjahres und eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) zur Prüfung einzureichen und die Prüfung der vorgenannten Unterlagen hat zu einem positiven Ergebnis geführt. Der Versicherer führt einmal jährlich eine Folgeprüfung der Bonität des Versicherungsnehmers durch. Die Jahresabschluss- und BWA-Unterlagen sind jährlich wiederkehrend unaufgefordert einzureichen.

2. Der angefragte Bürgschaftsrahmen steht nach Einschätzung des Versicherers in einem angemessenen Verhältnis zur Größenordnung (Unternehmensgröße) des Versicherungsnehmers.

3. Der Versicherungsnehmer hat die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a) Der Versicherungsnehmer legt auf Anforderung des Versicherers unverzüglich seine Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre (inkl. etwaigem Prüfungsbericht) sowie unterjährige Zwischenzahlen vor.

b) Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich und unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen, die für die Geschäftsbeziehung und die Bonitätsprüfung von Bedeutung sein können.

c) Der Versicherer ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihm für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen.

4. Die Einräumung des Bürgschaftsrahmens begründet für den Versicherer keine Verpflichtung zur Übernahme jeder beantragten Bürgschaft.

§ 3 Sicherheiten

1. Der Versicherer übernimmt Bürgschaften gegen die im Antrag auf Abschluss einer Kautionsversicherung-KMU genannten Sicherheiten, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Vereinbarungen. Der Versicherer behält sich vor, vom Antrag abweichende Sicherheitengrößen zu verlangen.

2. Der Versicherungsnehmer hat die in § 3 genannten Sicherheiten vor Abruf der ersten Bürgschaft in voller Höhe zu stellen.

3. Die Sicherheiten dienen zur Besicherung aller Ansprüche des Versicherers aus dem Kautionsversicherungsvertrag. Dazu zählen auch die Erstattungs- und Ersatzansprüche wegen entstehender Aufwendungen (vgl. § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen).

4. Die Herabsetzung des Bürgschaftsrahmens verpflichtet den Versicherer nicht zur Freigabe von Sicherheiten. Die Sicherheiten werden nach vollständigem Erlöschen der Haftung des Versicherers aus sämtlichen ausgestellten Avalen und der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer freigegeben; der Versicherungsnehmer kann die Freigabe von Sicherheiten verlangen, soweit der Versicherer höher als bis zu 120% eines bezifferbaren Risikos aus bereits ausgestellten Avalen zuzüglich bestehender Prämienforderungen besichert ist.

5. Die Sicherheiten sind zu erbringen in Form von Bankbürgschaften oder durch Abtretung von Festgeld-, Spar- oder Kontoguthaben (jeweils von einer durch den Versicherer anerkannten Bank oder Sparkasse).

§ 4 Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Beantragung, Übernahme, Änderung, Erledigung und Ablehnung der Übernahme der Bürgschaften gilt:

1. Der Versicherer

a) stellt nach seiner Entscheidung Bürgschaften auf Antrag aus. Der Versicherer ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, die Ausstellung einer Bürgschaft abzulehnen.

Globalbürgschaften, Mietbürgschaften, Bürgschaften für werkvertraglich vereinbarte Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren Laufzeit sowie Finanz- und Rekultivierungsbürgschaften werden in keinem Fall übernommen;

b) stellt Bürgschaften zur Ablösung bereits bestehender Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 50% des Bürgschaftsrahmens auf Antrag aus. Der Versicherer behält sich die Prüfung der abzulösenden Bürgschaftstexte vor;

c) führt für den Versicherungsnehmer ein Avalkonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum ein;

d) bucht die Bürgschaften, die nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlöschen, aus, wenn ihm bis zum Fristablauf keine Inanspruchnahme zugegangen ist;

e) bucht alle anderen Bürgschaften erst dann aus, wenn er diese vorbehaltlos zurückerhalten oder eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Bürgschaftsempfängers/-gläubigers erhalten hat.

2. Der Versicherungsnehmer

a) hat zur Beantragung von Bürgschaften ausschließlich das von dem Versicherer vorgegebene Antragsformular zu verwenden und sämtliche im Antragsformular erfragten Daten vollständig mitzuteilen;

b) hat den Versicherer zu unterrichten, wenn im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags ein Schaden absehbar ist;

c) wird im Fall einer drohenden Insolvenz bereits ausgestellte Avale nicht mehr weitergeben, sondern an den Versicherer zurückgeben,

d) stimmt zu, dass die Bürgschaftsgläubiger des Versicherers über Abwicklung und Höhe des verbürgten Auftrags Auskunft geben.

3. Der Versicherer übernimmt innerhalb des vereinbarten Bürgschaftsrahmens Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Mängelgewährleistungsbürgschaften gemäß den im Antrag auf Kautionsversicherung-KMU gewählten Bürgschaftsarten.

Die maximale Einzelabschnittsgröße pro Bürgschaft ergibt sich aus der Höhe des gewählten Bürgschaftsrahmens und der gewählten Bürgschaftsarten. Die maximale Einzelabschnittsgröße gilt pro Auftrag, Bauvorhaben oder Objekt. Die Splittung eines Auftrags, Bauvorhabens oder Objekts in mehrere Einzelbürgschaften ist nicht zulässig. Kleinstbürgschaften unter EUR 750,- werden nicht gezeichnet. Abweichungen von den vereinbarten Bürgschaftsarten oder Überschreitungen der maximalen Einzelabschnittsgröße können vom Versicherer genehmigt werden.

4. Der Versicherer ist berechtigt, die Übernahme von Bürgschaften aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abzulehnen, wenn

a) beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist oder dem Versicherer bekannt wird;

b) der Versicherungsnehmer nach Anforderung des Versicherers nicht unverzüglich seine Jahresabschlüsse sowie unterjährigen Zwischenzahlen vorlegt;

c) dem Versicherer über den Versicherungsnehmer eine Büroauskunft des Vereins Creditreform mit einem Bonitätsindex höher als 299 oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vorliegt;

d) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer oder nach Einschätzung des Versicherers gegenüber einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt, insbesondere bei Inanspruchnahme des Versicherers aus einer Bürgschaft;

e) der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht hat;

f) der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug geraten ist oder

g) der Bürgschaftsrahmen auslaufend gestellt wurde.

§ 5 Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer

a) wird dafür sorgen, dass der Versicherer aus den übernommenen Avalen nicht in Anspruch genommen wird, und ergreift rechtzeitig alle ihm zumutbaren zur Abwehr einer Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen,

- b) wird dem Versicherer im Fall der Inanspruchnahme unverzüglich nach Kenntnis etwaige Einreden und Einwendungen bekanntgeben und anhand von Unterlagen nachweisen,
- c) wird im Fall eines aufgrund seiner Einwände und auf seinen Wunsch vom Versicherer geführten Rechtsstreits auf Anfordern des Versicherers eine gesonderte Sicherheit in Höhe der Klageforderung zuzüglich der geschätzten Aufwendungen für Kosten und Zinsen stellen,
- d) verzichtet im Fall der Inanspruchnahme gegenüber dem Versicherer ausdrücklich auf Einwendungen und Einreden gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.

2. Der Versicherer

- a) wird den Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme eines Avals unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen einzuleiten bzw. dem Versicherer alle Informationen zukommen zu lassen, die diesem eine Prüfung der Inanspruchnahme ermöglichen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder sind seine Maßnahmen erfolglos geblieben, ist der Versicherer nach erfolgter Prüfung berechtigt, entsprechend dem Inhalt des Avals Zahlung zu leisten. Im Fall einer Bürgschaft „auf erstes Anfordern“ oder einer Garantie ist der Versicherer ohne weitere Prüfung berechtigt, den geforderten Betrag bis zur Höhe der Avalsumme an den Avalgläubiger sofort auszus zahlen, sofern nicht die Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist,
- b) wird dem Avalgläubiger einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekanntgeben,
- c) darf an denjenigen Zahlung leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht,
- d) wird bei Inanspruchnahme aus Avalen, die ausgebucht worden sind, nur dann Zahlung leisten, wenn ihm eine Ermächtigung des Versicherungsnehmers oder eine gegen den Versicherer im Land der Gerichtsentscheidung vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

§ 6 Regressvereinbarungen

1. Entstehen dem Versicherer zum Zweck der Ausführung des Versicherungsvertrags, insbesondere zur Prüfung und Erfüllung begründeter bzw. Abwehr unbegründeter Ansprüche Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf oder entstehen Kosten, ist der Versicherungsnehmer unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, insbesondere Verzugszinsen, zum Ersatz verpflichtet. Zahlungsansprüche sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit acht vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB, 352 HGB) zu verzinsen; dem Versicherungsnehmer wird der Nachweis gestattet, dass dem Versicherer ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
 2. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine in Anlehnung an die Geschäftsgebühr des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes festzulegende Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erheben oder mit dem Versicherungsnehmer eine gesonderte Pauschale zu vereinbaren zur Abgeltung des eigenen Aufwands im Fall der Inanspruchnahme von Avalen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falles, maximal jedoch EUR 25.000,-.
- Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Versicherer berechtigt, keine weiteren Avale auszustellen.
3. Die Ersatzpflicht nach Nr. 1. erstreckt sich auch auf Aufwendungen, die der Versicherer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers macht.

§ 7 Prämien, Beiträge und Gebühren, Fälligkeit und Verzug

1. Jahresprämien
 - a) Der Versicherer berechnet die vereinbarte Jahresprämie für die Bereitstellung des Bürgschaftsrahmens. Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie sofort bei Vertragsbeginn und darauf folgende Jahresprämien bei Beginn jedes Vertragsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit im Voraus zu zahlen (Hauptfälligkeit). Bei Bürgschaftsrahmen ab EUR 1.000.000,- ist die Jahresprämie auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch zahlbar in zwei Halbjahresraten.
 - b) Eine Rückvergütung der Jahresprämie wegen mangelnder Ausnutzung des Bürgschaftsrahmens erfolgt nicht – unabhängig von den dazu führenden Gründen (auch bei Ablehnung von Bürgschaftsaufträgen gemäß § 4 Nr. 4 a – g).
 - c) Der Versicherer wird bei einer vereinbarten Änderung des Bürgschaftsrahmens während der Abrechnungsperiode für jeden nicht ausgenutzten vollen Monat 1/12 der Jahresprämie rückvergüten; danach wird die Jahresprämie gemäß Ziffer 1 a) für den neuen Bürgschaftsrahmen berechnet.
 - d) Die Jahresprämienberechnung endet bei einer Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer zur nächsten Hauptfälligkeit der Jahresprämie, nachdem alle Bürgschaften aus dem Bürg-

schaftsrahmen ausgebucht worden sind. Eine anteilige Rückvergütung erfolgt nicht.

- e) Die Abrechnung der Jahresprämie erfolgt durch Einzelrechnung. In der Rechnung wird die Jahresprämie als Pauschalprämie ausgewiesen.
- f) Wenn der Versicherer überwiegend fremdsprachliche Bürgschaftstexte für den Versicherungsnehmer übernimmt, ist der Versicherer berechtigt, einen Aufschlag von 25% auf die Jahresprämie zu erheben.
- g) Bei einer Kündigung durch den Versicherer entfällt die Erhebung der Jahresprämie ab nächster Hauptfälligkeit der Jahresprämie. Die noch im Bürgschaftsrahmen enthaltenen Bürgschaften werden ab Kündigung durch den Versicherer mit einem Prämienatz i. H. v. 2% p. a. abgerechnet. Die Abrechnung dieser Bürgschaftsprämien erfolgt quartalsweise durch Sammelabrechnung. Die Gutschriften für Bürgschaften werden rückwirkend abgerechnet. Die Bürgschaftsprämienberechnung endet, sobald alle Bürgschaften aus dem Bürgschaftsrahmen ausgebucht worden sind.
- h) Zur Abgeltung des im Fall der Insolvenz des Versicherungsnehmers entstehenden Abwicklungsaufwands hat der Versicherer Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von 1% der zum Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehenden Ausnutzung des Avalrahmens, maximal jedoch EUR 10.000,-. Der Anspruch wird mit Stellung dieses Antrags fällig.

2. Der Versicherer berechnet eine einmalige Ausfertigungsgebühr von EUR 25,- pro Urkunde für die Übernahme (Ablösung) bereits bestehender Bürgschaften.

3. Für eine Änderung der Art der Sicherheitenstellung berechnet der Versicherer eine Gebühr von EUR 100,-. Dies gilt nicht bei einem einmaligen Sicherheitenwechsel im Rahmen von Erhöhungen oder Herabsetzungen des Bürgschaftsrahmens innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Der Versicherungsnehmer

- a) erteilt dem Versicherer ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Widerspruch oder Nichteinlösung durch die bezogene Bank/Sparkasse stellt der Versicherer bis auf Weiteres keine neuen Bürgschaften aus;
- b) entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von acht vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB, 352 HGB) sowie eine Mahngebühr. Ihm wird der Nachweis gestattet, dass dem Versicherer ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Beendigung der Versicherung

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können die Versicherung jederzeit, der Versicherer jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen.
2. Verschlechtert sich der VC-Bonitätsindex des Versicherungsnehmers auf oder über 400 oder liegt eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vor, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Bei einem VC-Bonitätsindex zwischen 300 und 399 und/oder einer Kontoüberziehungsmittelteilung in der Bankauskunft wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, seine Bewertung entsprechend den Bonitätskriterien zu verbessern. Bei fruchtloser Fristüberschreitung kann der Versicherer ebenfalls mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen.
4. Der Versicherer ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nicht nachkommt oder wenn er dem Versicherer gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat;
 - b) der Versicherungsnehmer dem Versicherer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Anforderung durch den Versicherer ein neues SEPA-Lastschriftmandat vorlegt;
 - c) beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder dem Versicherer bekannt wird;
 - d) der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die dem Versicherer eingeräumten Sicherheiten untergehen oder von diesem nach sorgfältiger Prüfung nicht mehr als ausreichende Kredit-sicherheiten angesehen werden;
 - e) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.
5. Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers
 - a) in den Fällen des § 8 Nr. 2 – 4 dem Versicherer eine gesonderte Barsicherheit leisten, ohne dass das Kautionsversicherungsverhältnis beendet sein muss,
 - b) nach Beendigung der Kautionsversicherung den Versicherer von der Haftung aus den Avalen befreien und bis dahin auf Verlangen des Versicherers einen Betrag in Höhe der noch nicht vorbehaltlos ausgebuchten Avale bei ihm als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere dem Versicherer genehme Sicherheit zur Verfügung stellen.

6. Der Versicherer kann in den Fällen gemäß § 8 Nr. 2 – 4 alternativ zur Kündigung den Vertrag auslaufend stellen. In diesem Fall gilt als vereinbart, dass bis zur Rückgabe aller Avale weiterhin eine Jahresprämie bezogen auf die Höhe des Bürgschaftsrahmens erhoben wird. Bei Reduzierung des Bürgschaftsrahmens wird die Jahresprämie entsprechend angepasst. Ersatzweise kann eine Abrechnung der einzelnen Avale wie in § 7 Nr. 1 g) beschrieben erfolgen.

§ 9 Abweichende Bedingungen für den Maschinen- und Anlagenbau

1. Der Versicherungsnehmer muss eindeutig dem Maschinen- und Anlagenbau zuzuordnen sein. Die Entscheidung, ob dies zutrifft, obliegt einzig dem Versicherer.
2. Es kann durch den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftsrahmen zwischen EUR 500.000,- und EUR 2.500.000,- für Mängelgewährleistungs- und Vorauszahlungsbürgschaften beantragt werden.
3. Die Übernahme von Garantietexten wird auf Anfrage des Versicherungsnehmers durch den Versicherer geprüft.
4. Es gelten erweiterte Bonitätskriterien. Abweichend von § 2 Nr. 1 a) ist ein Bonitätsindex bei Verein Creditreform kleiner als 250 nachzuweisen. Die in diesen Bonitätsindex einfließende Beurteilung der Zahlungsweise darf einen Wert von 29 (soweit bekannt, pünktlich) nicht überschreiten. Weiterhin sind abweichend zu § 2 Nr. 1 b) die Jahresabschlussunterlagen bereits ab einem Bürgschaftsrahmen von EUR 500.000,- bei Erstprüfung und auch jährlich wiederkehrend unaufgefordert einzureichen.
5. Der Versicherer ist berechtigt, abweichend zu § 4 Nr. 4 c) die Übernahme von Bürgschaften aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abzulehnen, wenn dem Versicherer über den Versicherungsnehmer eine Büroauskunft des Vereins Creditreform mit einem Bonitätsindex höher als 249 oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vorliegt.
6. Ansonsten gelten alle anderen Regelungen der AVB Kautionsversicherung-KMU.

§ 10 Ausschlüsse

Der Versicherer haftet dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, terroristische Anschläge, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 11 Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handels-sanktionen verletzt werden.

Bestandteil der Wirtschafts- und Handelssanktionen sind auch Listen von Personen, Unternehmen und sonstigen rechtlichen Einheiten, Schiffen oder Flugzeugen, die Gegenstand von Sanktionen sind (z. B. für den Bereich der EU: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions).

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Kautionsversicherungsvertrags gelten nur, wenn und soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Willenserklärungen und Anzeigen, die das Kautionsversicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform, auch in elektronischer Form.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Frankfurt am Main.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

und

Central Bank of Ireland (CBI)
Insurance Supervision Department
Financial Regulator
PO Box 11517
Spencer Dock
Dublin 1, Ireland

Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland

Postfach 90 04 16 · 60444 Frankfurt am Main · Telefon 069 7115-0 · Telefax 069 7115-3381 · www.zurich.de

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main, BLZ 500 700 10, Kto.-Nr. 093 778 902

IBAN: DE11 5007 0010 0093 7789 02, BIC: DEUTDEFFXXX

Verwaltungsratsvorsitzender: Dr. Axel Lehmann

Hauptbevollmächtigter der Niederlassung: Ralph Brand

Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (Registernr. HRB 88353), Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main

Rechtsform der Gesellschaft (Zurich Insurance plc): public company limited by shares (Aktiengesellschaft nach irischem Recht)

Hauptsitz: Dublin (Irland)

Companies Registry Office (entspricht dem deutschen Registergericht) Registernummer 13460

USTID-Nr. DE815195011, Vers.St-Nr. 9116 807 02022

Vertretung der Gesellschaft: Patrick Manley (Chief Executive Officer)